

Informationen für Arbeitgeberin Stadt Zürich

Grenzbeträge ab 1. Januar 2025

Per 1. Januar 2025 ändern sich die Grenzbeträge. Dieses Merkblatt informiert Sie, was Sie als Arbeitgeberin beachten müssen:

BVG-Mindestlohn

Der BVG-Mindestlohn erhöht sich im Jahr 2025 auf CHF 22'680. Diese Anpassung beeinflusst sowohl den Beginn als auch das Ende der Versicherungspflicht.

Ab 2025 gilt: In die PKZH aufgenommen werden Personen, die die folgenden **Bedingungen** erfüllen:

- Sie haben das 17. Altersjahr vollendet, aber das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht (beachten Sie, dass sich das Referenzalter für Frauen ab 2025 schrittweise auf Alter 65 erhöht. 2025 liegt es bei 64 Jahren und 3 Monaten).
- Sie verfügen über einen unbefristeten Arbeitsvertrag oder einen befristeten Arbeitsvertrag, der länger als drei Monate dauert.
- Ihr Jahreslohn liegt über dem BVG-Mindestlohn von CHF 22'680.

Zusätzlich:

Personen, die alle oben aufgeführten Bedingungen erfüllen, aber den Mindestlohn nicht erreichen, sind ebenfalls versicherungspflichtig, wenn:

- Sie einen Beschäftigungsgrad von mindestens 30% haben **und**
- Ihr auf 100% umgerechneter Jahreslohn CHF 26'460 übersteigt.

Beispiele:

| Jahreslohn | BG | | Versicherungspflicht |
|------------|-----|---|--|
| CHF 23'100 | 15% |  | Ja. Der Jahreslohn übersteigt den BVG-Minimallohn von CHF 22'680 |
| CHF 15'800 | 35% |  | Ja, der Beschäftigungsgrad ist mehr als 30% und der auf 100% umgerechnete Jahreslohn übersteigt CHF 26'460. |
| CHF 18'100 | 70% |  | Nein. Der Beschäftigungsgrad ist zwar mehr als 30%, jedoch übersteigt der auf 100% umgerechnete Lohn CHF 26'460 nicht. |

Die Versicherung bei der PKZH endet 2025 für Versicherte, deren Beschäftigungsgrad dauerhaft unter 20% sinkt, sofern der BVG-Mindestlohn von CH 22'680 ebenfalls unterschritten wird.

Beiträge

Durch die Erhöhung des Koordinationsabzugs ändern sich ab dem 1. Januar 2025 der versicherte Lohn und somit auch die Beiträge. Nutzen Sie die Beitragsberechnungstabelle 2025, um die neuen Beiträge schon jetzt korrekt zu berechnen.

Überbrückungszuschuss:

Die maximale AHV-Rente steigt ab 2025 um jährlich CHF 840. Dadurch erhöht sich auch der Überbrückungszuschuss bei fehlender AHV-Rente für Altersrücktritte ab 31.12.2024. Dies führt zu einer leicht höheren Arbeitgeberbeteiligung. Bereits laufende Überbrückungszuschüsse sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Übersicht Grenzbeträge

| AHV | | 2025 | 2024 |
|--------------------|-----|--------|--------|
| Maximale AHV-Rente | CHF | 30'240 | 29'400 |
| Minimale AHV-Rente | CHF | 15'120 | 14'700 |

Berufliche Vorsorge BVG/PKZH

| | | | |
|---|-----|---|---|
| BVG-Mindestlohn (Eintrittsschwelle) | CHF | 22'680 | 22'050 |
| PKZH-Eintrittsschwelle | | Der Beschäftigungsgrad beträgt mind. 30% und der Jahreslohn, auf ein 100% Pensum umgerechnet, übersteigt CHF 26'460 | Der Beschäftigungsgrad beträgt mind. 30% und der Jahreslohn, auf ein 100% Pensum umgerechnet, übersteigt CHF 25'725 |
| BVG-Koordinationsabzug | CHF | 26'460 | 25'725 |
| PKZH-Koordinationsabzug | CHF | 26'460 prozentual zum Beschäftigungsgrad | 25'725 prozentual zum Beschäftigungsgrad |
| Minimaler versicherter (koordinierter) BVG-Lohn | CHF | 3'780 | 3'675 |